



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. Juni 2020

Nr. 2020-417 R-630-13 Kleine Anfrage Adriano Prandi, Altdorf, zu «Keine Nachteile wegen Corona-Sozialhilfe»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 28. Mai 2020 reichte Landrat Adriano Prandi, Altdorf, eine Kleine Anfrage zu den möglichen Nachteilen aufgrund Corona-Sozialhilfe in Bezug auf Einbürgerungen und Niederlassungs- und Aufenthaltserlaubnissen ein.

Aufgrund der aktuellen Pandemie dürften einige einbürgerungswillige Personen in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder gar ihre Stelle verlieren. Beziehen dann die Betroffenen Sozialhilfe oder Nothilfe, stelle sich die Frage, wie diesem Umstand bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen - namentlich die Teilnahme am Wirtschaftsleben und die finanzielle Unabhängigkeit - Rechnung zu tragen sei. Es sei schwierig abzuschätzen, wie viele Personen aufgrund dieser Pandemie von finanziellen Schwierigkeiten betroffen seien.

II. Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen verschiedener politischer Vorstösse hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) klargestellt, dass ein Bezug von Sozialhilfe infolge der COVID-19-Krise nicht mit einer selbstverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit gleichzusetzen ist. In diesem Sinn hat das SEM auch gegenüber der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats festgehalten, dass das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz (BüG; SR 141.0) den zuständigen Behörden ausreichend Spielraum lässt, um den Auswirkungen dieser Krise ohne Benachteiligung der betroffenen Personen Rechnung zu tragen.

Der Kanton Uri ist an die Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 8. Juni 2020 zur Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein-/Ausreise in/aus der Schweiz gebunden. Darin werden die Kantone angehalten, den eingeräumten Ermessensspielraum zu nutzen. Im Ergebnis soll den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen.

III. Beantwortung der Fragen

Adriano Prandi ersucht den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen:

1. *Wie gedenkt der Regierungsrat die erwähnte Direktive anzuwenden?*

Widerruf von Niederlassungsbewilligung aufgrund Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 63 Abs. 1 lit. c)

Die betroffene Person muss dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen sein. Von einer dauerhaften und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn die Bezüge 80'000 Franken übersteigen und mindestens zwei bis drei Jahre gedauert haben. Eine vorübergehende Notlage begründet daher keinen Widerrufsgrund im Sinne dieses Artikels. Bei Personen, die unabhängig von Corona bereits Sozialhilfe bezogen haben, ist ein Bezug während der Corona-Krise im Hinblick auf den erforderlichen dauerhaften und erheblichen Charakter des Sozialhilfebezugs ebenfalls unerheblich bzw. wäre im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Rückstufung (Art. 63 Abs. 2 AIG)

Das Ausländerrecht hat mit Inkrafttreten des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) am 1. Januar 2019 diverse Neuerungen erfahren. Die Integration der Ausländerinnen und Ausländer hat an Bedeutung gewonnen. Sie ist noch stärker mit dem Aufenthaltsrecht verknüpft. Der neu eingeführte Artikel 63 Absatz 2 AIG sieht vor, dass die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden kann, wenn die Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG nicht erfüllt sind. Ein vorübergehender Sozialhilfebezug während der Corona-Krise vermag weder für sich allein noch bei bereits bestehenden Integrationsdefiziten eine Rückstufung zu begründen.

Infolgedessen sind diesbezüglich keine durch die Corona-Krise bedingte Widerrufe oder Rückstufungen zu erwarten.

Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen

Sozialhilfebezüge, die grundsätzlich einer Erteilung einer neuen Bewilligung (z. B. Umwandlung von Ausweis F in Ausweis B (Härtefall) oder Ausweis B in Ausweis C (Niederlassungsbewilligung) entgegenstehen, sind im Einzelfall zu beurteilen. Der Erteilung liegt der Fokus einer erfolgreichen Integration zugrunde. Ein vorübergehender - durch die Corona-Krise bedingter - Sozialhilfebezug wäre daher für sich allein kein Grund, eine erfolgreiche Integration zu verneinen.

Fristen

Fristen können von der Verwaltung auf Gesuch (telefonisch, schriftlich oder persönlich am Schalter) erstreckt werden. Es wurden bereits Fristen erstreckt, um dem Umstand, dass die Beschaffung von Dokumenten in der aktuellen Situation etwas länger dauern kann, Rechnung zu tragen.

Einbürgerungen

Bezüglich Sozialhilfebezug während der Corona-Krise als Kriterium für Einbürgerungen hat die Justizdirektion ihr Merkblatt für Bewerberinnen und Bewerber um einen entsprechenden Passus ergänzt. Bei der Einzelfallprüfung wird zusammen mit den Sozialdienstbehörden abgeklärt, ob die Sozialhilfe aufgrund der Corona-Krise zustande kam. Ein solcher Bezug ist nicht selbstverschuldet und gilt somit nicht als Einbürgerungshindernis. Die einbürgerungswillige Person muss die entsprechenden Nachweise erbringen.

2. *Wie gedenkt der Regierungsrat die betroffenen Personen, ihre Verbände und Vereine sowie Drittpersonen über die Lockerung der Vorgaben und die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen zu informieren?*

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Lockerung der Vorgaben im eigentlichen Sinne; die bestehenden ausländerrechtlichen Bestimmungen gelten weiterhin. Das SEM hält fest, dass das Ausländer- und Integrationsgesetz den kantonalen Behörden genügend Ermessensspielraum bietet, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen, sodass für die betroffenen Personen keine zusätzlichen Nachteile entstehen.

Wie bereits ausgeführt, sind keine durch die Corona-Krise bedingte Widerrufe oder Rückstufungen zu erwarten.

Bei der Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen wird jeweils der Einzelfall - unter Ausschöpfung des eingeräumten Ermessensspielraums - geprüft, um der persönlichen Situation der betroffenen Person Rechnung tragen zu können.

Die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen besteht unabhängig von der aktuellen Situation. Es stellt sich die Frage, ob eine entsprechende Information möglicher betroffener Personen notwendig erscheint.

Bezüglich Einbürgerungen werden die Bewerberinnen und Bewerber mittels Merkblatt im Einbürgerungsdossier über die angepassten Voraussetzungen in Bezug auf Sozialhilfebezug informiert. Zusätzlich hat die Justizdirektion die Sozialdienste im Kanton Uri darauf hingewiesen, bei einem allfälligen Sozialhilfebezug während der Corona-Krise explizit darauf aufmerksam zu machen und den Einzelfall zu belegen, damit dieser kein Einbürgerungshindernis darstellt.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Arbeit und Migration; Amt für Justiz; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

